

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



SICHERHEITSVERORDNUNG
(Verordnung über die öffentliche Sicherheit)

1. Januar 2004
rev. 1. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1. Allgemeines		
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Aufgebot der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation	4
Art. 3	Versicherung, Entschädigung	4
2. Feuerwehr		
2.1. Allgemeines		
Art. 4	Organisation	4
2.2. Dienstpflicht		
Art. 5	Dienstpflicht	4
Art. 6	Befreiung von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst	4
Art. 7	Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst	5
Art. 8	Dienstplichten	5
2.3. Ausrüstung		
Art. 9	Persönliche Ausrüstung	5
2.4. Übungen und Einsätze		
Art. 10	Übungen	6
Art. 11	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	6
Art. 12	Alarm	6
Art. 13	Einsätze im Ernstfall	6
Art. 14	Feuerwehrkommandant	7
Art. 15	Einsatz des Sonderstützpunktes	7
2.5. Ersatzabgabe und Gebühren		
Art. 16	Ersatzabgabe	7
Art. 17	Gebühren	7
3. Zivilschutz		
Art. 18	Organisation	7
4. Regionale Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (RFO)		
Art. 19	Regionales Gemeindeführungsorgan/Organisation	8
Art. 20	Mittel	8
Art. 21	Einsätze	8
Art. 22	Zuständigkeiten	8

5. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	Seite
Art. 23 Organisation	9
6. Ortspolizeibehörde Ortspolizeibehörde	
6.1. Allgemeines	
Art. 24 Organisation	9
6.2. Ordnung und Sicherheit	
Art. 25 Grundsatz	9
Art. 26 Öffentlicher Grund	9
Art. 27 Parkieren auf öffentlichem Grund	9
Art. 28 Nachtruhe	10
Art. 29 Lärmschutzzeiten	10
Art. 30 Industrie- und Gewerbelärm	10
Art. 31 Umweltschutz	10
Art. 32 Tierhaltung	10
Art. 33 Meldepflicht	10
7. Verkehr	
Art. 34 Organisation	11
8. Militär- und Schiesswesen	
Art. 35 Organisation	11
9. Schlussbestimmungen	
Art. 36 Inkrafttreten	11
10. Anhänge	12
I Organigramm	13
II Funktionendiagramm	14
III Weisungen für die Feuerwehr	15
IV Reglement und Vertrag ZSO der Region	19
V Reglement und Vertrag RFO der Region	20
VI Weisungen für den Verkehrsausschuss	21

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über den Feuerschutz und die Feuerwehr¹ und über ausserordentliche Lagen und den Zivilschutz² und
- Artikel 28 des Sicherheitsreglements³

folgende

Sicherheitsverordnung (Verordnung über die öffentliche Sicherheit)

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts und des Sicherheitsreglements⁴ Einzelheiten betreffend

- a) die Feuerwehrpflicht,
- b) die Aufgaben und die Ausrüstung der Feuerwehr,
- c) die Ersatzabgabe nach Art. 7 ff. sowie die Gebühren und Einsatzkosten nach Art. 11 und 12,
- d) die Entschädigung für geleistete Dienste im Bereich der Feuerwehr und des Zivilschutzes,
- e) die Bewältigung ausserordentlicher Lagen, namentlich die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Gemeindeführungsorgans, die personellen Mittel und die Infrastruktur zu dessen Unterstützung sowie die Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben in ausserordentlichen Lagen in Zusammenarbeit mit dem regionalen Gemeindeführungsorgan (RFO).
- f) die Schulung und den Einsatz von Zivilschutzformationen für die Katastrophen- und Nothilfe nach Bedarf sowie die Alarmierung und die Aufgebotskompetenzen im Bereich des Zivilschutzes wird durch den Zivilschutz der Region sichergestellt,
- g) die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung, namentlich die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten,
- h) die Ortspolizeibehörde Ortspolizeibehörde, insbesondere polizeiliches Handeln, Bewilligungen, Zeugnisse, Pflichten der Privaten
- i) die Aufgaben und Organisation im Bereich Verkehr
- j) das Militär- und Schiesswesen.

² Das Funktionendiagramm und die Weisungen im Anhang bilden Bestandteile dieser Verordnung.

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

² Gesetz vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG; BSG 521.1)

³ Reglement vom 1. Dezember 2003 über die öffentliche Sicherheit

⁴ Reglement vom 1. Dezember 2003 über die öffentliche Sicherheit

Aufgebot der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat und das regionale Gemeindeführungsorgan (RFO) können die Feuerwehr und die Zivilschutzorganisation im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben aufbieten.

² Der Gemeinderat kann die Feuerwehr die Zivilschutzorganisation oder das regionale Gemeindeführungsorgan (RFO) zu weiteren Aufgaben aufbieten.

³ Aufgebote sind an das Kommando zu richten.

Versicherung, Entschädigung

Art. 3 ¹ Die Gemeinde versichert die im Bereich der öffentlichen Sicherheit tätigen Behörden, das Gemeindepersonal und nebenamtliche Funktionäre gegen die Folgen von Unfall und Krankheit.

² Sie sorgt soweit erforderlich für eine Haftpflichtversicherung.

³ Die Entschädigung für Übungen und Einsätze im Bereich der öffentlichen Sicherheit richtet sich nach dem übergeordneten Recht und den gemeindeeigenen Bestimmungen, namentlich nach dem Personalreglement.⁵

2. Feuerwehr

2.1 Allgemeines

Organisation

Art. 4 ¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und nach dem Organigramm der Sicherheitskommission.

² Die Sicherheitskommission regelt die Aufgaben der verschiedenen Funktionen.

2.2 Dienstpflicht

Dienstpflicht

Art. 5 ¹ Der Feuerwehrpflicht sind alle in der Gemeinde Wattenwil wohnhaften Frauen und Männer ab vollendetem 18. bis vollendetem 52. Altersjahr unterstellt. Die Dienstpflicht besteht jeweils für ein ganzes Kalenderjahr; sie beginnt und endet mit dem Beginn des auf den betreffenden Geburtstag folgenden Kalenderjahres.

² Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

³ Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen

⁴ Frauen und Männer bis zum 60. Altersjahr können freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn entsprechender Bedarf besteht.

Befreiung von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst

Art. 6 Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,

⁵ Personalreglement vom 26. November 1998

- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) Die Ehegattin oder der Ehegatte (inkl. eingetragene Partnerschaften), deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens 5 Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- e) Der Gemeinderat kann auf Antrag der Sicherheitskommission weitere Personen von der aktiven Feuerwehrpflicht befreien.
- f) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.

Einteilung in den aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 7 ¹ Die Sicherheitskommission berücksichtigt bei der Einteilung der dienstpflichtigen Personen (Art. 5) in den aktiven Feuerwehrdienst

- a) Die Bedürfnisse der Feuerwehr und
- b) Die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, das Alter, den Wohn- und Arbeitsort sowie allfällige anderweitige Einsätze der Dienstpflichtigen.

² Sie kann den Befund eines Arztes einholen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel an der Diensttauglichkeit bestehen.

Dienstplichten

Art. 8 ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr befolgen die Befehle von Kommandierenden und Vorgesetzten, benehmen sich diesen und Dritten gegenüber anständig und bewahren Ruhe und Besonnenheit in der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

² Sie sind verpflichtet

- a) Die mit ihrem Grad oder ihrer Funktion verbundenen Dienste zu leisten,
- b) Die durch die zuständige Stelle angeordneten Aus- und Weiterbildungskurse und Übungen zu besuchen,
- c) Zu allen Übungen pünktlich und in kompletter Ausrüstung anzutreten,
- d) Eine ihnen zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, solange die eigene Sicherheit gewährleistet ist,
- e) Erkrankungen und Verletzungen infolge von Übungen oder Einsätzen innert 3 Tagen der zuständigen Stelle zu melden.

2.3 Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung

Art. 9 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Angehörigen der Feuerwehr entsprechen den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.

² Die Angehörigen der Feuerwehr halten ihre persönliche Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand. Sie dürfen diese unter Vorbehalt einer ausdrücklichen anders lautenden Bewilligung nur zu

dienstlichen Zwecken verwenden.

³ Sie haften für Verluste und Schäden durch schlechte Wartung.

2.4 Übungen und Einsätze

Übungen

Art. 10 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Der Übungsplan und die Übungsdaten werden allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zugestellt oder im Amtsanzeiger publiziert.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr reichen Gesuche um Entschuldigung mindestens eine Woche im Voraus der zuständigen Stelle ein. Sie legen, soweit bestehend, entsprechende Bestätigungen bei. Begründungen und Beweismittel (Arztzeugnisse usw.) zu Abwesenheiten können bis 3 Arbeitstage nach der versäumten Übung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

⁴ Die Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens 3 Arbeitstage nach der Übung dem Kommandanten mitzuteilen.

⁵ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwangerschaft,
- c) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- d) Begründete Ortsabwesenheit (Militär, Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheiten).

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 11 ¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Übungen und Ernstfalleinsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

³ Allfällig auftretende Schäden werden entschädigt.

Alarm

Art. 12 ¹ Die Alarmierung erfolgt durch die zur Verfügung stehenden Mittel.

² Die Angehörigen der Feuerwehr leisten dem Alarm sofort Folge.

³ Vorbehalten bleiben die Mindestanforderungen an die Alarmierung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Einsätze im Ernstfall

Art. 13 ¹ Die im Ersteinsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr begeben sich innert möglichst kurzer Zeit nach der Alarmierung mit den notwendigen Mitteln zum Schadenplatz, wenn keine anders lautende Weisung erteilt worden ist. Sie leisten erste Hilfe.

² Der Löschzug begibt sich vollständig ausgerüstet auf den Schadenplatz und meldet sich unverzüglich bei der Einsatzleitung.

³ Ist der Kommandant oder sein Stellvertreter noch nicht zur Stelle, trifft der zuerst eintreffende Offizier oder Unteroffizier die erforderlichen Anordnungen.

⁴ Nach jedem Einsatz werden die eingesetzten Mittel gemäss den Weisungen der zuständigen Stelle so rasch als möglich wieder in einsatzbereiten Zustand gestellt.

Feuerwehrkommandant **Art. 14** ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes **Art. 15** Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platze ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

2.5 Ersatzabgabe und Gebühren

Ersatzabgabe **Art. 16** ¹ Die Ersatzabgabe nach Art. 7 des Sicherheitsreglements⁶ beträgt 12 % – 22 % der einfachen Steuer (Einkommen + Vermögen), mindestens Fr. 20.00, maximal den durch den Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag und wird mit der ordentlichen Steuerrechnung oder durch die Finanzverwaltung eingefordert.

² Die Ersatzabgabe nach Abs. 1 wird ermässigt, wenn die betreffende Person in oder ausserhalb der Gemeinde über längere Zeit aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat. Die Ermässigung beträgt für jedes nachweisbar geleistete Dienstjahr 1/34.

Gebühren **Art. 17** Die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr gemäss Art. 11 und 12 des Sicherheitsreglements⁷ richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Erlassen der Gemeinde.

3. Zivilschutz

Organisation **Art. 18** ¹ Die Organisation des Zivilschutzes richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und nach dem Organigramm der Sicherheitskommission.

⁶ Reglement vom 1. Dezember 2003 über die öffentliche Sicherheit

⁷ Reglement vom 1. Dezember 2003 über die öffentliche Sicherheit

² Die Sicherheitskommission regelt die Aufgaben der verschiedenen Funktionen in einem Funktionendiagramm.

³ Der Abschluss von Verträgen mit regionalen Zivilschutzorganisationen obliegt dem Gemeinderat.

⁴ Bei einer regionalen ZSO ist die zuständige Kommission der Sitzgemeinde verantwortlich.

4. Regionale Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (RFO)

Organisation

Art. 19 ¹ Die Organisation des regionalen Gemeindeführungsorgan richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und nach dem Organigramm der Sicherheitskommission.

² Der Abschluss von Verträgen mit regionalen Gemeindeführungsorganisationen obliegt dem Gemeinderat.

³ Bei einer regionalen Gemeindeführungsorganisation ist die zuständige Kommission der Sitzgemeinde verantwortlich.

Mittel

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen über

- a) das regionale Gemeindeführungsorgan (RFO) (-Reglement und Vertrag siehe Anhang),
- b) die Feuerwehr,
- c) die Zivilschutzorganisation (Reglement und Vertrag siehe Anhang),
- d) die Gemeindeverwaltung,
- e) vertraglich verpflichtete, private Institutionen und Einzelpersonen, soweit solche bestehen.

² Die in Abs. 1 genannten Stellen sorgen für eine angemessene Bereitschaft.

³ Der Gemeinderat fordert im Bedarfsfall bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons überregionale Hilfe an.

Einsätze

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall über den Einsatz des regionalen Gemeindeführungsorgans.

² Er fordert bei den zuständigen Stellen soweit notwendig zusätzliche personelle Mittel oder Sachmittel an.

Zuständigkeiten

Art. 22 ¹ Das regionale Gemeindeführungsorgan unterstützt mit dem Fachwissen seiner Mitglieder den Gemeinderat in der Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

² Es trifft nach seinem Einsatz durch den Gemeinderat (Art. 17, Abs. 1) die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen.

³ Ist Gefahr im Verzug, kann der Leiter des regionalen Gemeindeführungsorgans auch ohne Einsatz durch den Gemeinderat selbständig die nötigen Massnahmen ergreifen. Er informiert unverzüglich den Gemeinderat sowie den Regierungsstatthalter.

5. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Organisation

Art. 23 ¹ Die Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dem Organigramm der Sicherheitskommission.

² Die Sicherheitskommission regelt die verschiedenen Funktionen, (Handbuch Gemeindestelle Wirtschaftliche Landesversorgung).

6. Ortspolizeibehörde

6.1 Allgemeines

Organisation

Art. 24 ¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die Organe der Ortspolizeibehörde über die im Polizeigesetz des Kantons Bern vorgesehenen Befugnisse und Zwangsmittel.

² Es gelten die allgemeinen Grundsätze des polizeilichen Handelns.

6.2 Ordnung und Sicherheit

Grundsatz

Art. 25 Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und bei Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

Öffentlicher Grund

Art. 26 Der über den Gemeingebrauch hinausgehende Gebrauch des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde/des Regierungsstatthalters.

Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 27 ¹ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

² Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und abgestellte Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Ortspolizeibehörde wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, oder die Anordnung der Ortspolizeibehörde nicht befolgt werden.

³ Der Besitzer hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Nachtruhe	<p>Art. 28 Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.30 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Als Ausnahmen gelten der Bundesfeiertag sowie der Silvester.</p>
Lärmschutzzeiten	<p>Art. 29 Besonders lärmintensive Tätigkeiten sind nur</p> <ul style="list-style-type: none">a) an Werktagen: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,b) an Samstagen: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, <p>gestattet. Ausgenommen sind jahreszeit- und witterungsbedingte Arbeiten der Landwirtschaft.</p>
Industrie- und Gewerbelärm	<p>Art. 30 Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).</p>
Umweltschutz	<p>Art. 31 ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.</p> <p>² Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen.</p>
Tierhaltung	<p>Art. 32 ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen und Tiere noch Sachen gefährdet werden bzw. zu Schaden kommen.</p> <p>² Das Halten von Tieren kann im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.</p> <p>³ Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 33 ¹ Die Meldepflicht für Schweizerbürger und Ausländer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.</p> <p>² Es sind folgende Meldefristen persönlich einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für schweizerische Staatsangehörige: Anmeldung innert 14 Tagen seit Zuzug. Abmeldung spätestens am Tag des Wegzuges.b) für ausländische Staatsangehörige: Anmeldung innert 8 Tagen seit Zuzug bzw. seit Einreise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Abmeldung spätestens am Tag des Wegzuges.

7. Verkehr

Organisation

Art. 34 ¹ Die Organisation des Verkehrs richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dem Organigramm der Sicherheitskommission.

² Die Sicherheitskommission regelt die verschiedenen Funktionen.

³ Für die Bewältigung der Verkehrsaufgaben setzt der Gemeinderat einen Ausschuss ein (Anhang Verkehrsausschuss).

8. Militär- und Schiesswesen

Organisation

Art. 35 ¹ Die Organisation des Militär- und Schiesswesens richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dem Organigramm der Sicherheitskommission.

² Die Sicherheitskommission regelt die verschiedenen Funktionen.

9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Dienstordnung (DO) vom 1. Januar 1996 sowie allfällige weitere dieser Verordnung widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wattenwil hat diese Verordnung am 29. März 2004 beschlossen.

Wattenwil, 29. März 2004

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Gemeindepräsident:

A. Bähler

Der Gemeindeschreiber:

M. Frey

Anhänge:

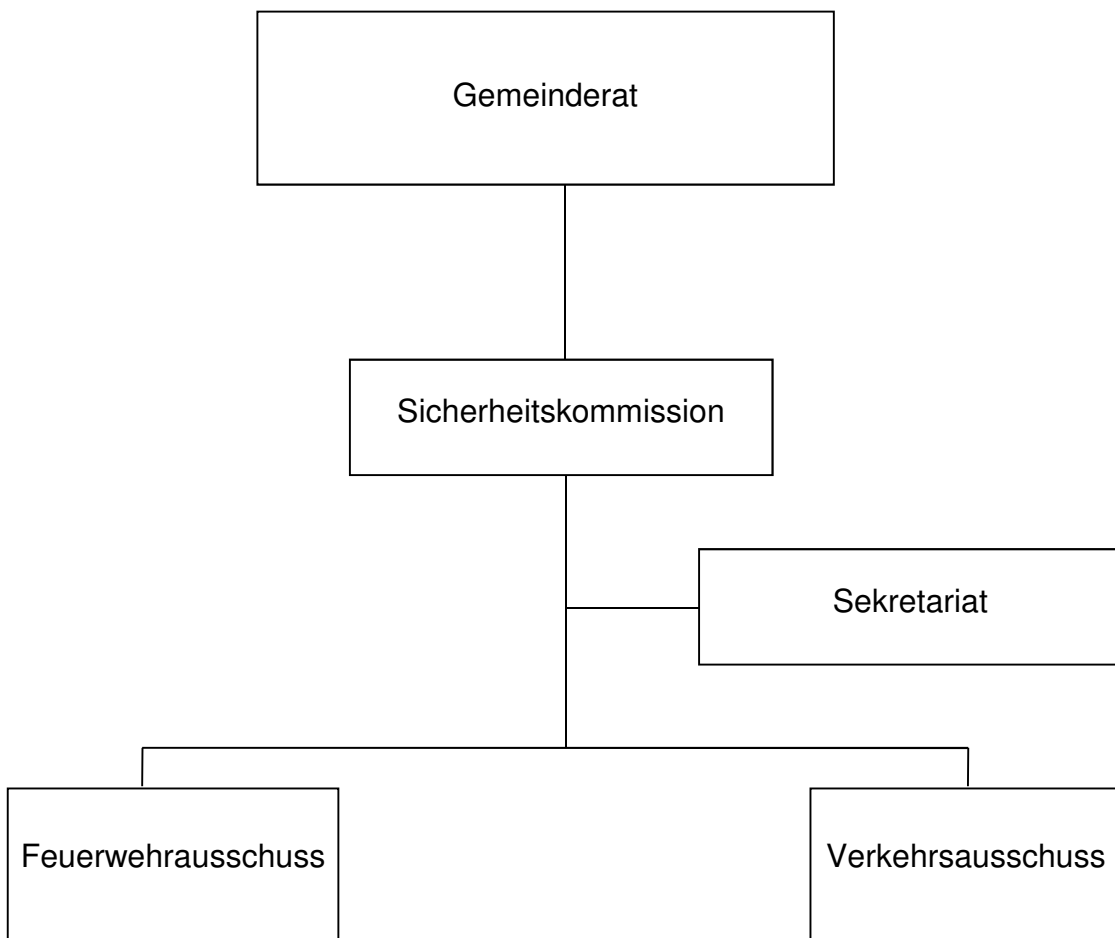
- Organigramm (Anhang I)
- Funktionendiagramm (Anhang II)
- Weisungen für die Feuerwehr (Anhang III)
- Reglement und Vertrag ZSO der Region (Anhang IV)
- Reglement und Vertrag RFO der Region (Anhang V)
- Weisungen für den Verkehrsausschuss (Anhang VI)

Weitere Quellen:

- Handbuch ‚Gemeindestelle wirtschaftliche Landesversorgung Wattenwil‘

Anhang I

Organigramm



Anhang II

Funktionendiagramm

Anhang III

Weisung für die Feuerwehr

Pflichtenheft

Pflichten des Kommandanten

Er leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- Vorsitz des Feuerwehrausschusses.
- Zuweisung der Rekruten zu den einzelnen Zügen und Gruppen nach Anhören der Chefs.
- Vertretung der Feuerwehr nach aussen.
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms und Kontrolle über dessen Durchführung.
- Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung von Reglementen und Vorschriften.
- Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte und des Feuerwehrmaterials.
- Weiterbildung des Kadets und Aufsicht über die Ausbildung der Spezialisten und der Mannschaft. Für spezielle Aufgaben in der Ausbildung kann er geeignete Instruktores einsetzen.
- Organisation der Zugfahrzeuge für den Gerätetransport in Zusammenarbeit mit den Chefs.
- Überwachung des Besuches der obligatorischen kantonalen Kurse.
- Visierung der Rechnungen.
- Vorschlagsrecht für Ernennungen, Beförderungen und Ehrungen sowie für die Entlassung von ungeeigneten Offizieren, Unteroffizieren und Spezialisten in ihren Funktionen.
- Überwachung des Strafvollzuges.
- Vertretung der Feuerwehr im Feuerwehrverband des Verwaltungskreis Thun.
- Bewilligung zu mietweisem Gebrauch von Feuerwehrmaterial.
- Organisation des Alarmwesens in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrinspektor.
- Befehl zur Alarmierung.
- Alleiniges Kommando auf dem Schadenplatz. Befehlserteilung betreffend Schadenplatzorganisation, Verpflegung, Abräumdienst, Wach- und Sicherungsdienst.

Pflichten des Kommandanten-Stellvertreters

Der Kommandanten-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in all seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Pflichten des Materialverwalters

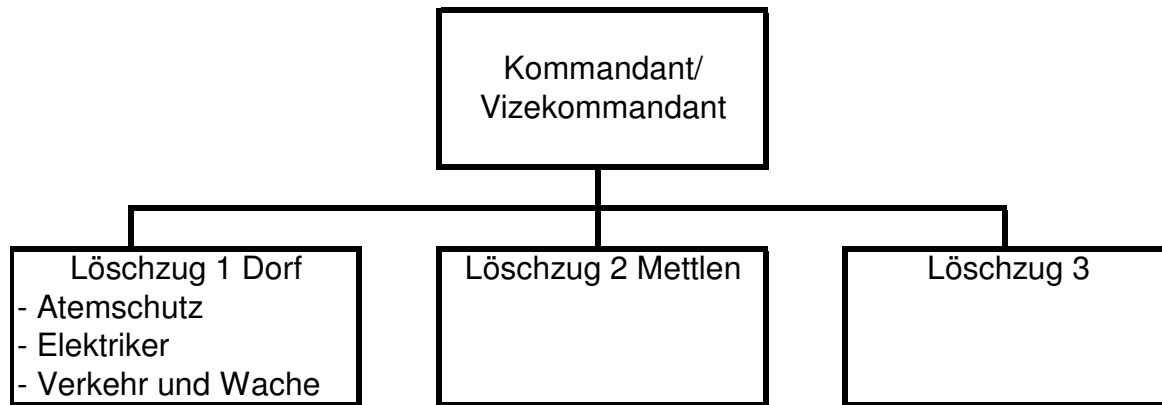
Er führt eine Kontrolle über die persönliche Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen. Er besorgt die Abgabe und die Rücknahme der persönlichen Ausrüstung. Er ist verantwortlich für die Reparatur und die Reinigung sämtlicher Gerätschaften. Er kontrolliert die Lagerbestände.

- Pflichten des Fouriers** Er ist Sekretär und Kassier der Feuerwehr. In dieser Eigenschaft obliegen ihm:
- Protokollführung an der Sitzung des Feuerwehr-Ausschusses.
 - Erledigung der anfallenden Korrespondenz.
 - Führung einer Korpskontrolle.
 - Führung einer Kontrolle der vorzeitig aus der Feuerwehr ausgeschiedenen Ersatzpflichtigen.
 - Führung einer Straf- und Bussenkontrolle.
 - Führen und Abschliessen einer Portokasse.
 - Auszahlung von Sold und Entschädigungen an der Schlussübung bzw. Auftragserteilung an die Finanzverwaltung der Gemeinde.
 - Auflistung von geleisteten Arbeiten und Weiterleitung an Finanzverwaltung für Rechnungsstellung.
 - Im Schadenfall Organisation der Verpflegung nach Anordnung des Schadenplatzkommandanten.
 - Meldung über wegziehende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute an die Einwohnerkontrolle der neuen Wohngemeinde zuhanden des Feuerwehrkommandos.

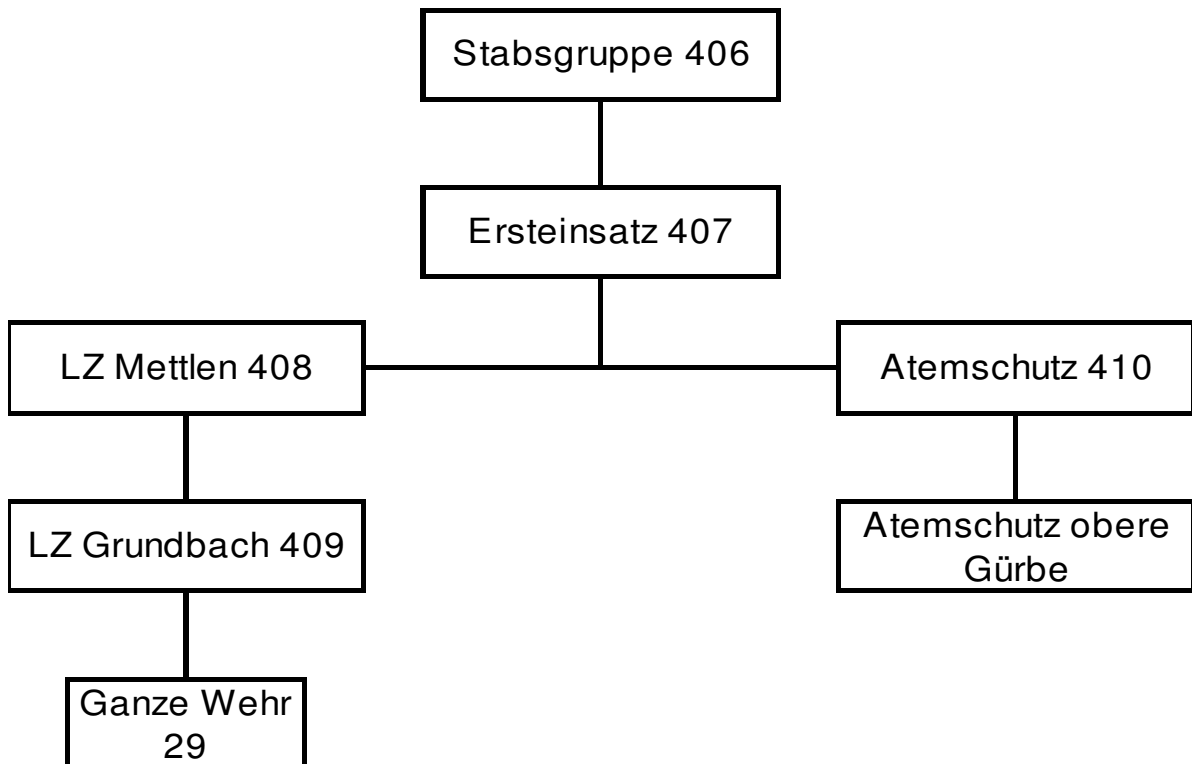
Entschädigungen / Bussen

Besoldung Kommandant	Der Kommandant bezieht eine jährliche Besoldung gemäss Personalreglement der Gemeinde.
Besoldung Kommandanten-Stellvertreter	Der Kommandanten-Stellvertreter bezieht eine jährliche Besoldung gemäss Personalreglement der Gemeinde.
Besoldung Materialverwalter	Der Materialverwalter bezieht eine jährliche Besoldung gemäss Personalreglement der Gemeinde.
Besoldung Fourier	Der Fourier bezieht eine jährliche Besoldung gemäss Personalreglement der Gemeinde.
Entschädigungen	<p>Für jede Art von Dienstleistungen hat der Feuerwehrpflichtige Anrecht auf eine Entschädigung.</p> <p>Die Entschädigungen sind im Personalreglement der Gemeinde festgesetzt. Für spezielle, im Personalreglement der Gemeinde nicht enthaltene Dienstleistungen, setzt der Feuerwehrausschuss die Entschädigung von Fall zu Fall fest.</p>
Bussenansätze	Die maximale Busse beträgt Fr. 240.— pro Jahr. Dieser Betrag ist durch die vom Angehörigen der Feuerwehr zu besuchende Übungen zu teilen. Der entstehende Teilbetrag ergibt den Ansatz für eine gefehlte Übung.

Organigramm der Feuerwehr



Organigramm Alarmierung



Anhang IV

Reglement und Vertrag ZSO der Region

Anhang V

Reglement und Vertrag für das regionale Gemeindeführungsorgan (RFO) der Gemeinde Wattenwil

Anhang VI

Weisung für den Verkehrsausschuss

Pflichtenheft

Organigramm	<p>Der Verkehrsausschuss ist der Sicherheitskommission der Gemeinde Wattenwil angegliedert.</p> <p>Der Präsident des Verkehrsausschusses ist Mitglied der Sicherheitskommission. Er orientiert diese über die Aktivitäten des Verkehrsausschusses.</p>
Wahl der Mitglieder	<p>Die Mitglieder des Verkehrsausschusses werden vom Gemeinderat für eine Legislaturperiode gewählt. Bei Ersatzwahlen werden politische Parteien und andere in Verkehrsfragen involvierte Institutionen um geeignete Kandidaturen angefragt. Mitglieder des Verkehrsausschusses können am Anfang einer Legislaturperiode für vier Jahre wiedergewählt werden.</p>
Konstitution	<p>Der Verkehrsausschuss besteht aus drei Personen. Der Ausschuss konstituiert sich selber am Anfang einer Legislaturperiode.</p>
Wahl Präsident/ Protokollführer	<p>Die Mitglieder des Verkehrsausschusses wählen autonom einen Präsidenten und einen Protokollführer für eine Legislaturperiode.</p>
Protokoll	<p>Protokolle und Aktennotizen werden vom Ausschuss selbst erstellt. Der Protokollführer erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll zu Handen der Sicherheitskommission.</p>
Zusammenkünfte	<p>Der Verkehrsausschuss trifft sich nach Bedarf, mindestens einmal pro Semester. Der Präsident organisiert und bereitet die Zusammenkünfte vor und orientiert die Mitglieder über die Sitzungen der Sicherheitskommission. Die Vertreter aus Sicherheit, Tiefbau und Schule werden nach Bedarf zur Sitzung eingeladen.</p>
Abwicklung der Geschäfte	<p>Der Verkehrsausschuss korrespondiert nicht selbständig mit regionalen und kantonalen Behörden. Die Vernetzung und die Korrespondenz wird von der Gemeindeverwaltung abgewickelt.</p>
Aufgabenerteilung	<p>Geschäfte der Sicherheitskommission, die den Schülertransport, ÖV und Sicherheitsfragen zu Gemeindestrassen betreffen, werden von der Sicherheitskommission an den Verkehrsausschuss zur Behandlung weitergeleitet. Der Verkehrsausschuss kann eigene Anträge an die Sicherheitskommission zu Handen des Gemeinderates stellen.</p>

- Informationsaus-
tausch/ Dokumentation** Die Gemeindeverwaltung orientiert den Verkehrsausschuss über alle ihn betreffenden Geschäfte und über Gemeinderatsbeschlüsse bezüglich Anträge des Verkehrsausschusses. Der Präsident verwaltet die schriftlichen Unterlagen des Verkehrsausschusses.
- Vernetzung** Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und mit kantonalen Behörden soll nach Möglichkeit angestrebt werden. Die Vernetzung läuft über die Gemeindeverwaltung.